

SATZUNG

des SSV TEXTIMA Chemnitz e.V.



I. Teil

(Verein und Mitgliedschaft)

§ 1 – Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen: „Sport- und Spielverein TEXTIMA Chemnitz e.V.“. Sitz und Gerichtsstand sind Chemnitz.

Postanschrift: **SSV TEXTIMA Chemnitz**
Sportlerweg 15
09125 Chemnitz

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Farben des Vereins sind „**rot/weiß**“. Der Verein besitzt seit dem 10. August 1990 durch Verleihungsurkunde die Rechtsfähigkeit (Reg.Nr. 344).

§ 2 – Vereinszweck

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen.. Der Verein, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“ Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zu diesem Zweck stellt der Verein den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3 – Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn erstreben. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein, noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Entschädigungen gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (5) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 – Verwendung von Überschüssen

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich für die notwendige Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und zur Sicherung des Sport- und Spielbetriebes im Folgezeitraum. Es darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Zuständig für die Rücklagen ist der Vorstand.

§ 5 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angaben von Namen und Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt, sie endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Kündigung des Mitgliedes oder Ausschluss durch den Vorstand.

Eine Kündigung durch das Mitglied muss dem Vorstand 2 Monate vor Beendigung schriftlich vorliegen. Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich.

Personen, die sich um die Förderung des Sports oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 – Rechte des Mitgliedes

Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.

Das ordentliche Mitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht. Diese Rechte ruhen, wenn

- a) das Mitglied mit seinen Beiträgen mit mehr als drei Monaten im Rückstand ist,
- b) ein Schiedsgerichtsverfahren anhängig ist.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen. Diese Anträge müssen der Vereinsgeschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Jugendliche Mitglieder haben in der Generalversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr volles Stimmrecht.

§ 7 a– Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln; für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.

Bild- und Videomaterial der Mitglieder dürfen nur auf Vereinseigenen Internetplattformen und vom Vorstand autorisierten Funk-, Pressebeiträgen und Internetplattformen veröffentlicht werden.

Eine nichtgewollte Veröffentlichung muss dem Vorstand vom Mitglied schriftlich angezeigt werden.

§ 7 b Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten auf (Adresse, Alter, Familienstand, Beruf und Bankverbindung sowie Abteilungszugehörigkeit und sportliche Qualifikationen). Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-Systemen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Der Verein ist zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u. a. zur Bestanderhebung aber insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen Sportverbänden zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder durch Aushänge veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und

weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 8 – Beiträge

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
Die Beitragssätze werden in der Beitragsordnung durch den Vorstand festgesetzt und gelten jeweils für ein Geschäftsjahr. Änderungen werden den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Schaukasten am Sportplatz und Rundschreiben an die Spartenleiter und den Jugendleiter bekanntgegeben.
Sämtliche Beiträge sind Bringschulden.

In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch den Vorstand die Zahlung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden (soziale Härte).
2. Jedes volljährige Mitglied hat Arbeitsleistungen/-stunden zu erbringen. es besteht die Möglichkeit diese Stunden als Ersatzleistung zu bezahlen.
Die Anzahl der Stunden und die Höhe der Ersatzleistung werden in der Mitgliederversammlung festgelegt und werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen und sind dann Bestandteil der Beitragsordnung.
3. Neben dem Jahresbeitrag kann von den Mitgliedern ein Sonderbeitrag (Umlagen) für besondere Maßnahmen des Vereins erhoben werden. Über die Erhebung dieses Beitrages muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder entscheiden. Der Beitrag kann für Baumaßnahmen des Vereins (nicht Neubau) zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs sowie zur Abwendung von erheblichen Risiken des Vereins erhoben werden. Der Beitrag darf die Höhe des aktuellen Jahresbeitrages nicht überschreiten und kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden.

§ 9 – Ehrung verdienter Mitglieder

Eine Ernennung zum Ehrenmitglied nach Erreichung des 60. Lebensjahres ist möglich, wenn sich ein Mitglied in ganz besonderer und hervorragender Weise um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht hat. Hierfür ist ein Jahreshauptversammlungsbeschluss mit zwei Drittel der stimmberechtigten erschienen Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ende des Austrittsmonats zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes.
2. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
3. Wegen Nichtzahlung, trotz Aufforderung, von sechs Monatsbeiträgen.
4. Wegen unehrenhafter Handlungen.
5. Er muss ausgeschlossen werden, wenn ein Kameradendiebstahl nachgewiesen ist.

Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten kann der Vorstand die Mitgliedschaft fristlos kündigen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verfehlungen.

§ 11 – Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis,
- b) zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- c) Ausschluss (s. § 10)

Nach einwandfreier Klärung des Falles ist dem Beschuldigten eine schriftliche Begründung mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb acht Tagen nach Zustellung einzureichen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang zu entscheiden.

§ 12 – Versicherungsschutz (Haftung)

Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Sachsen e. V. versichert. Wenn darüber hinausgehende Versicherungen abgeschlossen werden, sind die Mitglieder des Vereins zu informieren.

Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. in den Umkleieräumen, in oder auf den Übungsstätten besteht nicht.

Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn diese nach sechs Wochen nicht abgeholt worden sind.

II. Teil **(Organisation des Vereins)**

§ 13 – Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 14 – Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung (Mitgliederversammlung), sie wird jährlich durch den Vorstand einberufen, spätestens für den Monat Januar im Folgejahr.

Die Einladung aller stimmberechtigten Mitgliedes des Vereins erfolgt 4 Wochen vor dem Termin der Durchführung durch Aushänge am Sportplatz in der Turnhalle und Bekanntgabe auf der Homepage.

Die Generalversammlung berät und beschließt folgende Punkte:

1. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
3. Satzungsänderungen,
4. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
5. Anträge ordentlicher Mitglieder,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Auflösung des Vereins.

Ein weiteres Organ ist der Vorstand. Der Vorstand wird in der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Die Wahl kann über eine Blockwahl erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand einen Ersatzmann bestimmen. Vorstand im Sinne der Satzung sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer (2. Vorsitzende), der Sportliche Leiter und der Schatzmeister.

§ 15 – Anträge

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Generalversammlung müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

§ 16 – Beschlüsse

Jedes in der Generalversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmengleichheit. Über Ablauf und Beschlüsse der Versammlungen ist ein Bericht vom Geschäftsführer aufzunehmen, der von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden mit zu unterschreiben ist.

§ 17 – Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer (2.Vorsitzende)
- dem Sportlichen Leiter
- dem Schatzmeister

Zum erweiterten Vorstand gehören die Spartenleiter ,der Jugendleiter., Leiter Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Leiter Sponsoring und Veranstaltungsorganisation. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 18 – Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Generalversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der /die 1.Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(2.Vorsitzende). Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamten Geschäftsführungen des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Generalversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der Geschäftsführer(2.Vorsitzende) vertritt den 1.Vorsitzenden und erledigt vereinsintern den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr. Er führt die Mitgliederverzeichnisse und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

3. Der Sportliche Leiter ist verantwortlich für die Erreichung der Zielsetzung des Vereins in allen sportlichen Belangen.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
Die Kassenführung der Sparten kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.

§ 19 – Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand (gem. § 17 der Satzung) wird nach Bedarf oder, wenn die Hälfte des erweiterten Vorstandes es verlangt, vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Bedarfsfalle kann er weitere Mitglieder zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einladen.

§ 20 – Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Sparte wird durch den Spartenleiter, dessen Stellvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Spartenausschuss).
Versammlungen des Spartenausschusses werden nach Bedarf einberufen (mindestens vierteljährlich).
3. Spartenleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Spartenversammlung gewählt. Die Spartenwahlen finden im Vierteljahr vor der Vorstandswahl in der Generalversammlung statt.
Der Spartenausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Spartenleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über € 50,00 eingehen.

§ 21 – Rechnungsprüfer

Die in der Generalversammlung auf drei Jahre zu wählenden Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, jährlich die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 22 – Jugendarbeit

Für die Jugendarbeit ist neben der Vereinssatzung die Jugendordnung maßgebend, die von der Jugendversammlung zu beschließen und vom Vorstand zu genehmigen ist (sie ist nicht Bestandteil der Satzung).

Der Jugendversammlung gehören alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 12. bis einschließlich 18. Lebensjahr und der Jugendleiter an.

§ 23 – Satzungsänderung

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über Vereinsauflösung dagegen eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindesten $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, welche ausschließlich redaktionellen Charakter haben bzw. welche auf Grund von Auflagen seitens des Vereinsregisters oder Finanzamtes gefordert werden, auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 24 – Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten an einen Verein zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu.

§ 25 – Rechtsnachfolge

Der Verein ist Rechtsnachfolger der BSG Motor Textima Karl-Marx-Stadt.

§ 26 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 16.03.2016 beschlossen.

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht der Stadt Chemnitz in Kraft; sie ersetzt die vorherige Satzung.